

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerischer Hebammenverband

Abkürzung der Firma / Organisation : SHV

Adresse : Rosenweg 25c

Kontaktperson : Andrea Weber-Käser

Telefon : 031 332 63 40

E-Mail : a.weber@hebamme.ch

Datum : 18. Januar 2021

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am [...] an folgende E-Mail Adressen:
Tarife-Grundlagen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision der KVV, der KLV und zum erläuternden Bericht _____	3
Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der Änderung der KVV, der KLV und zu deren Erläuterungen _____	4
Allgemeine Bemerkungen zum Erlassentwurf der Registerverordnung und zum erläuternden Bericht _____	16
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Erlassentwurfs der Registerverordnung und zu deren Erläuterungen _____	18
Allgemeine Bemerkungen zum Erlassentwurf der Höchstzahlenverordnung und zum erläuternden Bericht _____	23
Bemerkungen zu den Artikeln des Erlassentwurfs der Höchstzahlenverordnung und zu deren Erläuterungen _____	25
Weitere Vorschläge _____	30
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen: _____	32

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision der KVV, der KLV und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	Besten Dank für die Möglichkeit zur oben erwähnten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Hebammenverband (SHV) hat rund 3300 Mitglieder und setzt sich für die Belange der angestellten und der freipraktizierenden Hebammen ein.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der Änderung der KVV, der KLV und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SHV	KVV 45 und 45a		e und c	<p>«Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Artikel 58g erfüllen».</p> <p>Der SHV begrüsst grundsätzlich das Bestreben nach einheitlichen Qualitätsmassnahmen bei den ambulanten Leistungserbringern. Hingegen ist es wichtig zu berücksichtigen, dass diese pro Berufsgruppe sehr unterschiedlich sein können und auch sein müssen, damit beide Seiten von den Erkenntnissen profitieren können: Patient*innen und Leistungserbringer*innen.</p>	
SHV	KVV 58		b	<p>«Sie verfügen über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem».</p> <p>Der SHV begrüsst diese Massnahme, möchte aber gleichzeitig darauf hinweisen, dass die Kontrolle über dessen Umsetzung und die Prüfung, ob das gewählte System als «geeignet» bezeichnet werden kann, entweder beim Kanton (Zulassung) oder bei den Versicherer Verbänden (Vergütung der Leistung) sein muss. Ohne verbindliche</p>	<p>Sie verfügen über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem. Diese Dokumente können von der Zulassungsstelle (Kanton) zur Kontrolle eingefordert werden.</p> <p>Oder</p> <p>Sie verfügen über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem. Diese Dokumente können von den Versicherer Verbänden und/oder</p>

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

				<p>Kontrolle muss befürchtet werden, dass dem Qualitätsartikel zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet werden könnte.</p> <p>Kleine Berufsverbände wie der SHV haben weder die personellen noch finanziellen Ressourcen, um die Kontrollen durchzuführen, noch verfügen sie über die rechtlichen Möglichkeiten, Sanktionen auszusprechen.</p>	<p>einzelnen Versicherern zur Kontrolle eingefordert werden.</p>
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>KVV 58</p>		<p>d</p> <p>«Sie verfügen über die Ausstattung, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen»</p> <p>Hebammenarbeit gehört zur Grundversorgung, ähnlich der Arbeit eines Hausarztes/einer Hausärztin. Eine Hebamme betreut daher Frauen und ihre Neugeborene, welche sich in sehr unterschiedlichen sozialen und gesundheitlichen Situationen befinden. Eine sehr individuelle Betreuung ist daher ein Muss.</p> <p>Im Tätigkeitsgebiet der Perinatologie (rund um die Geburt) sind national verbindliche Qualitätsmessungen sehr schwer umzusetzen, da es wenige einheitliche Standardprocedere pro Thematik gibt, welche Vergleichsmöglichkeiten und Erkenntnisgewinne zulassen. Der SHV unterstützt daher den Ansatz, den die SGAIM zusammen mit der FMH gewählt hat: Die SGAIM hat im Rahmen eines Pilotprojekts zusammen mit der FMH und den Versicherern 2020 versuchsweise</p>	<p>Sie nehmen an den in den Tarifstrukturverträgen festgelegten Qualitätsmessungen teil. Die Kontrolle der Teilnahme obliegt den Versicherer Verbänden, welche die Tarifstrukturverträge mitverantworten. Finanzielle Anreize für die Vertragsmitglieder der Berufsverbände sind durch die Versicherer Verbände möglich und werden im Rahmen der qualitätsbildenden Massnahmen zusammen mit den einzelnen Berufsverbänden festgelegt.</p>	

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

			<p>vier Qualitätsaktivitäten (Teilnahme an Qualitätszirkeln, Anwendung Smarter-Medicine-Top-5-Liste, Hygienekonzept, Critical Incidence Reporting System CIRS) definiert und ihre ambulanten Mitglieder zu deren Umsetzung in der Praxis befragt.</p> <p>https://primary-hospital-care.ch/article/doi/phc-d.2021.10337</p> <p>Damit Qualitätsmassnahmen erfolgreich umgesetzt und auch befolgt werden, müssen diese einfach und kostengünstig in den täglichen Arbeitsablauf integrierbar sein. Es hat sich gezeigt, dass ein grosser Teil der ambulant tätigen Ärztinnen und Ärzte mehrere dieser Qualitätsmassnahmen bereits befolgen und sich mit den Ergebnissen auseinandersetzen.</p> <p>Daher ist es dem SHV wichtig, dass Qualitätsmassnahmen pro Berufsgruppe in Zusammenarbeit mit den Versicherer Verbänden individuell festgelegt werden können und im Umfang und Aufwand verhältnismässig sind. Was bei der einen Berufsgruppe funktioniert, muss nicht zwingend übertragbar sein auf eine andere. Im Weiteren sollen Versicherer Verbände verpflichtet werden, sich an kostspieligen Qualitätsmassnahmen finanziell zu beteiligen (Durchführung von nationalen Messungen) oder für TeilnehmerInnen finanzielle Anreizsysteme zu schaffen. (Beispiel: Ärztliche TeilnehmerInnen von interprofessionellen, ärztlich geleiteten Qualitätszirkeln werden von den</p>	
--	--	--	--	--

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

				Versicherern entschädigt, andere Berufsgruppen nicht.) Der zusätzliche administrative Aufwand, der für die Leistungserbringer entsteht, muss in den Strukturverträgen resp. in irgend einer Form abgebildet werden, so dass diese Kosten nicht einseitig vom Leistungserbringer getragen werden müssen.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. SHV	KVV 45b		NEU	<p>Der SHV möchte anregen, im KVV einen neuen Artikel aufzunehmen. Für die zukünftige Rollenentwicklung des Hebammenberufes ist es enorm wichtig, die Rolle der Advanced Practice, in welchem spezialisierte Hebammen mit einer Ausbildung auf Masterniveau bereits tätig sind, auf nationalem Niveau zu regeln. Dabei soll das hervorragende Beispiel des Kantons VD die Grundlage liefern. (Siehe Spalte rechts).</p> <p>Die Rollenentwicklung ist bereits in vollem Gange, aber es fehlt eine rechtliche Grundlage, auf welche sich die Rolleninhaber/der Rolleninhaber abstützen kann, um in diesen «neuen» Tätigkeitsfeldern Fuss fassen zu können. Somit kommt die Rollenentwicklung spätestens beim Eintritt in die praktische Tätigkeit ins Stocken und diese Verzögerung muss verhindert werden.</p> <p>Ohne nationale Regelung fehlt auch die rechtliche Grundlage für die verbindliche Registrierung des Titels der Advanced</p>	<p>Hier der Link zum Artikel 124b des «loi de la santé» des Kantons VD (Seite 55)</p> <p>https://www.lexfind.ch/fe/fr/tol/20836/versions/189961/fr</p> <p>Spezialisierte Hebamme APM</p> <p>1. Eine spezialisierte Hebamme APM ist eine Person, die aufgrund ihrer/seiner Ausbildung auf Masterniveau befähigt ist, in ihrem/seinem Zuständigkeitsbereich selbstständig folgende ärztliche Aufgaben zu übernehmen:</p> <p>a. Verschreibung und Interpretation diagnostischer Tests;</p> <p>b. Durchführung ärztlicher Handlungen;</p> <p>c. Verschreibung von Arzneimitteln und Sicherstellung ihrer Überwachung und Anpassung.</p> <p>2. Die spezialisierte Hebamme APM übt ihre/seine Tätigkeit grundsätzlich in abhängiger Stellung innerhalb einer Gesundheitseinrichtung oder Pflegeorganisation aus. Sie/er kann jedoch auch im Einvernehmen mit einem zur selbständigen Berufsausübung befugten Arzt/Ärztin selbstständig tätig werden.</p>

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

			<p>Practice Rolle sowie die nötige Verankerung der zusätzlichen Kompetenzen gegenüber dem Abschluss Hebamme Bsc. Andererseits wird ohne gesetzliche Regelung die Implementierung von Pilotprojekten im interprofessionellen Setting gefährdet, wenn nicht gar verunmöglicht. Eine gesetzliche Regelung ist daher dringend nötig, um diese wichtige Rollenentwicklung vorantreiben zu können!</p> <p>Warum soll die Advanced Practice im Bereich der Hebammenarbeit unterstützt werden?</p> <p>International misst die Weltgesundheitsorganisation in ihrem europäischen Kompendium "Nurses and Midwives: A Vital Resource for Health (WHO 2015)" den Hebammen eine Schlüsselrolle in der Bewältigung der Herausforderungen in der Perinatalversorgung zu. Im englischsprachigen Raum ist diese erweiterte und spezialisierte Befähigung von Hebammen unter dem Begriff "Advanced Midwifery Practice" (AMP) oder "Advanced Practice Midwife" (APM) bekannt. So arbeiten in Grossbritannien bereits Hebammen in der Funktion der "Specialist Maternal Mental Health Midwife" (Crabbe & Hemingway, 2014). Gesundheitsfachpersonen in Advanced Practice Rollen verfügen über vertiefte wissenschaftliche und fachliche Kompetenzen.</p>	<p>3 Die spezialisierte Hebamme APM ist für die Handlungen, die sie/er nach Absatz 1 vornimmt, strafrechtlich verantwortlich. Das Reglement legt die Grenzen der in Absatz 1 aufgeführten zivilrechtlichen Haftung fest. Die betroffenen Berufsverbände sind zu der Verordnung zu konsultieren.</p>
--	--	--	--	---

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

			<p>Was macht eine Advanced Practice Hebamme?</p> <p>Die Tätigkeit einer Advanced Practice Midwife erfolgt nach neuesten Erkenntnissen. Sie setzt Forschungsergebnisse um und entwickelt und evaluiert systematisch pflegerische Angebote.</p> <p>Nach dem Modell von Hamric et al. (2009) zeichnen sich APMs in erster Linie durch Exzellenz in der klinischen Praxis aus. Sie arbeiten nach den Grundsätzen der evidenzbasierten Medizin und Pflege, welche die klinische Erfahrung mit Theorie und Forschungswissen, Bedürfnissen und Präferenzen der Patientinnen/Patienten und ihrer Familien sowie lokalen Informationen und Ressourcen verbindet.</p> <p>APM und Interprofessionalität:</p> <p>Soll die Interprofessionalität gemäss der Charta der SAMW zum Durchbruch verholfen werden, muss die AP Rolle zwingend auf der gesetzlichen Ebene legitimiert werden.</p>	
<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.SHV</p>	<p>KLV 15</p>	<p>1-3</p>	<p>Begründung: Erkrankt eine stillende Frau z. Bsp. an einer schwerwiegenden Brustentzündung, einem Abszess etc. ist gemäss jetziger Fassung des Gesetzestextes eine Betreuung durch die Hebamme, Stillberaterin oder speziell in Stillberatung ausgebildete Pflegefachfrau oder Pflegefachmann nicht möglich, wenn die drei Stillberatungen bereits aufgebraucht</p>	<p><u>Art. 15 Stillberatung</u> (Gelb markiert ist Neu)</p> <p>1 Die Stillberatung (Art. 29 Abs. 2 Bst. c KVG¹) wird von der Versicherung übernommen, wenn sie durch Hebammen, Organisationen der Hebammen oder speziell in Stillberatung ausgebildete Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner durchgeführt wird.</p> <p>2 Die Übernahme beschränkt sich auf drei Sitzungen während der gesamten individuellen Stillzeit. Auf ärztliche Verordnung können zusätzliche</p>

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

			<p>sind. Deshalb ist es wichtig, dass die Möglichkeit besteht, auf ärztliche Anordnung Stillberatungen durchzuführen.</p> <p>Die Möglichkeit zur ärztlichen Verordnung von zusätzlichen Leistungen ist sowohl im KLV Artikel 13 wie auch 16 bereits verankert. Im Artikel 15 fehlt diese.</p> <p>Im Bereich der Abrechnung führt dies zu Rückweisungen von Hebammenrechnungen, da dieser Passus nicht verankert ist. Die Versicherer argumentieren damit, dass kein Passus "ärztlich verordnete Stillberatungen" im KLV Artikel 15 erwähnt seien. Darum ist es wichtig, dies im Rahmen dieser Vernehmlassung zu korrigieren.</p> <p>Warum sollen Stillberatungen auch pränatal erfolgen?</p> <p>Für Frauen mit Diabetes ist es zentral, dass man mit ihnen die Gewinnung von Kolostrum (bereits in der Schwangerschaft vorhandene, Vormilch) bespricht. Diese gewonnene Vormilch wird ab Geburt dem Neugeborenen verabreicht, dies hilft den Blutzuckerspiegel des Neugeborenen rasch zu stabilisieren. Aber auch Frauen nach Brust-Operationen, Mehrlingen oder bei drohender Frühgeburt können von pränatalen Stillberatungen profitieren, damit der Stillstart auch bei solchen Diagnosen optimal gelingen kann.</p>	<p>Stillberatungen durchgeführt werden. Finden diese nach den ersten 56 Tagen nach der Geburt statt, unterliegen sie der Franchisebeteiligung.</p> <p>3 Die Stillberatung (Art. 29 Abs. 2 Bst. c KVG¹) kann sowohl prä- wie auch postnatal erfolgen.</p>
--	--	--	--	---

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

<p>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</p>	<p>Registerverordnung Leistungserbringer OKP</p> <p>Variante 2: Registerführung durch das BAG</p>			<p>Die Revision des KVG sieht in Artikel 40a nKVG vor, dass das Departement ein Register über die nach Artikel 36 nKVG zugelassenen Leistungserbringer führt. Das neue Leistungserbringerregister dient nach Artikel 40b nKVG dem interkantonalen Informationsaustausch über zugelassenen Leistungserbringer sowie dem interkantonalen Informationsaustausch über getroffene Massnahmen nach Artikel 38 und Sanktionen nach Artikel 59, der Information der Versicherer und der Versicherten, statistischen Zwecken und der Festlegung der Höchstzahlen nach Artikel 55a nKVG.</p> <p>Die Führung des Registers kann der Bundesrat an einen Dritten übertragen.</p> <p>Der SHV begrüsst ein neues, umfassendes und mind. teilweise öffentlich zugängliches Register aller kantonal zugelassenen Leistungserbringer.</p> <p>Der SHV würde die Variante 2, "Führen des Registers durch das BAG" gegenüber der Variante 1 bevorzugen. Das Führen eines Registers, welches vom Inhalt her von grossem öffentlichen Interesse ist und besonders schützenswerte Daten enthält, muss zwingend durch ein Bundesamt</p>	

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

				geführt werden. Solch eine wichtige Aufgabe darf NICHT an Dritte delegiert werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht					

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen zum Erlassentwurf der Registerverordnung und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Erlassentwurfs der Registerverordnung und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht					

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht					

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen zum Erlassentwurf der Höchstzahlenverordnung und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zu den Artikeln des Erlassentwurfs der Höchstzahlenverordnung und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle					

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht					

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht			

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.			

Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung (Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben

The screenshot shows the Microsoft Word interface with the 'Überprüfen' ribbon selected. The 'Dokument schützen' button is highlighted in red. The document content shows a table with columns for Name/Firma and Bemerkung/Anregung.

Allgemeine Bemerkungen:	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"):		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung (Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



o	o
o	o
o	o

Wenn Sie einzelne Tabellen in Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung (Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren

Vernehmlassungsformular_TabPG_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Seitenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung und Grammatik Recherchieren Thesaurus Übersetzen Wörter zählen

Neuer Kommentar Löschen Vorheriges Element Nächstes Element

Änderungen nachverfolgen Sprechblasen Überarbeitungsfenster

Endgültige Version enthält Markups Markup anzeigen Überarbeitungsfenster

Annehmen Ablehnen Weiter

Vergleichen Quelldokumente anzeigen

Dokument schützen

Formatierung und Bearbeitung

1. Formatierungseinschränkungen

2. Bearbeitungseinschränkungen

3. Schutz anwenden

4. Schutz jetzt anwenden

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : []

Abkürzung der Firma / Organisation : []

Adresse : []

Kontaktperson : []

Telefon : []

E-Mail : []

Datum : []

Wichtige Hinweise:

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: dm@baq.admin.ch und tabak@baq.admin.ch